

Vorbemerkungen:

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Neben Leistungen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII umfasst das Gesetz auch eine Anspruchsberechtigung für Kinder von Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten. Hierbei handelt es sich um einen neuen Personenkreis, für den es –anders als für die Personenkreise im SGB II oder SGB XII- noch keine Bearbeitungszuständigkeiten gab. Obwohl recht früh klar war, dass die Kreise und die kreisfreien Städte grundsätzlich Träger dieser Leistung sein würden, wurde auf Landesebene lange über die Ausgestaltung von Übertragungsmöglichkeiten dieser Aufgaben auf dritte Stellen diskutiert.

Erläuterungen:

Durch die Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW am 25.07.2011 (**Anhang 1**) sind die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b BKGG bestimmt worden. Nach § 3 Abs.2 der Verordnung sind die Kreise befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG heranzuziehen.

Auf dieser Rechtsgrundlage soll die beigefügte Satzung (**Anhang 2**) erlassen werden.

Das Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde anlässlich der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 16.09.2011 hergestellt.

Mit Erlass der Satzung wird die Absprache mit den Städten und Gemeinden, die bereits seit Juni die Anträge bearbeiten, auf die erforderliche rechtliche Grundlage gestellt.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung hat im Zuge seiner Sitzung am 16.09.2011 der entsprechenden Beschlussempfehlung an Kreisausschuss und Kreistag einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 10.10.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)